

§ 3.

Aktien
und
Gewinn-
anteilscheine.

Die Aktien zu 200 Taler sind unter den Nummern 1—2000, die zu 600 Mark unter den Nummern 2001—5000 und die zu 1200 Mark unter den Nummern 5001—10 900 auf Namen, unter den Nummern 10901—20 835 auf Inhaber ausgestellt.

Sie enthalten außer dem Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Gesellschafters:

1. die Summe, über welche sie lauten, in Zahlen und Buchstaben;
2. ihre Nummer und das Blatt des Aktienbuches, auf das sie eingetragen sind;
3. Ort und Zeit der Ausstellung, Firma der Gesellschaft und deren Stempel;
4. die Unterschrift je eines Mitglieds des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

Die auf Namen lautenden Aktien können auf Antrag der betreffenden Aktionäre auf den Inhaber umgeschrieben werden. Die Umschreibung ist unter Vorlegung der umzuschreibenden Aktien bei dem Vorstande der Gesellschaft zu beantragen. Sie geschieht durch einen auf den Aktien anzubringenden Vermerk, welcher von je einem Mitgliede des Aufsichtsrates und des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die Umschreibung ist im Aktienbuche zu vermerken. Die auf den Inhaber umgeschriebenen Aktien können auf Antrag wieder auf Namen umgeschrieben werden. Für diese Umschreibung finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Die gleichen Bestimmungen finden auch für die Umschreibung auf Namen lautender Aktien auf den Namen eines anderen Aktionärs entsprechende Anwendung.

Bei Ausgabe neuer Aktien beschließt die Generalversammlung, ob dieselben auf Namen oder auf den Inhaber ausgestellt werden sollen. In beiden Fällen ist die Umschreibung nach vorstehenden Bestimmungen gestattet.